

SATZUNG

über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Reinfeld (Holstein) (in der Fassung des 1. Nachtrages vom 05.05.2003)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 25. Juni 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126) und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S.564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14) sowie § 11 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 02. April 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt Reinfeld (Holstein) gelten die Bestimmungen des Gesetzes, nach dem der Anspruch entstanden ist (z.B. die Abgabenordnung, das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein, das Baugesetzbuch etc. in der jeweils geltenden Fassung). Enthalten die einschlägigen Gesetze keine oder keine ausreichenden derartigen Regelungen sowie bei privatrechtlichen Forderungen sind die maßgebenden Bestimmungen der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) einschließlich der hierzu erlassenen Ausführungsanweisungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Bei Stundung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen, über die namens und im Auftrag des Kreises Stormarn als örtlicher Träger der Sozialhilfe zu entscheiden ist, sind diese Bestimmungen in gleicher Weise anzuwenden, soweit vom Kreis Stormarn keine anderen Regelungen getroffen wurden.

Der/Die Schuldner/in ist verpflichtet, seine/ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zur Prüfung der persönlichen Voraussetzungen auf amtlichem Vordruck offen zu legen.

Der/Die Bürgermeister/in wird ermächtigt, Einzelheiten über Begriffsbestimmungen, Voraussetzungen und Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei Bedarf in einer Dienst-anweisung zu regeln.

Er/Sie wird ferner ermächtigt, im Rahmen seiner/ihrer in § 2 festgelegten Zuständigkeit andere Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung oder der Stadtwerke hiermit zu beauftragen.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Über Stundungen entscheidet bei einem Wert der Forderung
 - a) bis zu 25.000,-- € die/der Bürgermeister/in
 - b) bis zu 37.500,-- € der Finanzausschuss/der Werkausschuss für die Stadtwerke
 - c) über 37.500,-- € die Stadtverordnetenversammlung

- (2) Über Niederschlagungen entscheidet bei einem Wert der Forderung
 - a) bis zu 12.500,-- € die/der Bürgermeister/in
 - b) bis zu 25.000,-- € der Hauptausschuss
 - c) über 25.000,-- € die Stadtverordnetenversammlung

- (3) Über den Erlass von Forderungen entscheidet bei einem Wert der Forderung

- (a) bis zu 12.500,-- € die/der Bürgermeister/in
- (b) bis zu 25.000,-- € der Hauptausschuss
- (c) über 25.000,-- € die Stadtverordnetenversammlung

§ 3 Kleinbeträge

Die Stadt Reinfeld (Holstein) sieht davon ab, eigene Ansprüche in Höhe des in § 31 Gemeindehaus-
haltsverordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Betrages geltend zu machen, es sei denn,
daß die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen (z.B. Anerkennungsgebühren, Heilsauegebühren)
geboten ist.

Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes ver-
einbart werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der
Stadt Reinfeld (Holstein) vom 10. Juni 1982, zuletzt geändert durch Satzung vom
25. Juni 1997, außer Kraft.
- (3) Unberührt von dieser Satzung bleibt die Ermächtigung des Kassenverwalters, im Rahmen der jewei-
ligen Dienstanweisung für die Stadtkasse die in der Verwaltungsvollstreckung zu erhebenden Ge-
bühren sowie die Säumniszuschläge und Mahngebühren zu erlassen, soweit keine Entscheidung
über die Hauptforderung zu treffen ist.

Reinfeld (Holstein), den 09. Oktober 1998

Bürgermeister

1. Nachtrag vom 05.05.2003 – Inkrafttreten 01.04.2003